

Integration – Prävention

Eine systemtheoretische Neubegründung der Strafe

Alessandro Baratta
Universität Saarbrücken

Die Theorien der positiven Generalprävention, die die derzeitige strafrechtstheoretische Diskussion beherrschen, können als Versuche gelten, die Legitimationskrise des Strafrechtssystems zu meistern. Die Hauptfunktion des Strafrechtssystems liegt nach diesen Theorien darin, durch kontrafaktisches Festhalten an verletzten normativen Erwartungen auf Kosten des Normbrechers das Rechtsvertrauen zu festigen und somit das Gesamtsystem zu stabilisieren.

I.
Seit geraumer Zeit dient die Systemtheorie als theoretischer Rahmen eines kühnen Versuchs, die noch offenen Probleme der neuesten Entwicklungen im Strafrecht zu lösen. Dieser Versuch, an dem in Deutschland Amelung, Otto u. a.¹ auf verschiedene Weise mitgewirkt haben, findet in dem erst kürzlich erschienenen Lehrbuch für Strafrecht von Günter Jacobs (1983) seinen wohl systematisch ausgereiftesten Ausdruck. Die Begriffe der „Integrations-Prävention“ oder „positiven Prävention“ eignen sich wohl am besten, die theoretischen Vorstellungen der Autoren zusammenzufassen. Diese Vorstellungen können ohne weiteres als Versuch einer Neubegründung des Strafrechtssystems gedeutet werden. Die neue Art der Begründung greift auf die Luhmannsche Idee des Rechts als Instrument der Stabilisierung des Sozialsystems, der Handlungsorientierung und der Institutionalisierung der Erwartungen zurück (Luhmann 1983; 1964, S. 54 ff.; 1981). Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht besonders der von Luhmann geprägte Begriff des Systemvertrauens, einer Form der sozialen Integration, die in komplexen Systemen die spontanen Formen des gegenseitigen Sich-Vertrauens, wie sie in elementaren Gemeinschaften vorherrschen, ersetzt (Luhmann 1973, S. 35 ff., S. 50 ff., S. 76 ff.) Die abstrakten Normen und entpersonalisierten Verhältnisse der formalen Rechtsordnung substituieren das personengebundene Vertrauen durch institutionelles Vertrauen. Durch die Institutionalisierung der Verhaltenserwartungen übernimmt das Recht die Funktion, das in einem komplexen sozialen System notwendige Vertrauen zu sichern (Luhmann 1973, S. 76 ff., S. 84 ff., S. 79 ff.; 1981, S. 118). Von den bestimmten Norminhalten unabhängig garantiert

das Recht den notwendigen Grad der Handlungsorientierung und Erwartungsstabilisierung (Luhmann 1983, S. 207; 1981, S. 113 ff.). Das grundlegende Prinzip des Rechtspositivismus, nämlich die Abstraktion der formellen Rechtsgeltung von den Wertungs- und Gebotsinhalten der einzelnen Normen, gelangt innerhalb der Systemtheorie zu seiner äußersten Konsequenz.

Der Rechtsformalismus ist innerhalb dieses theoretischen Rahmens nicht mehr wie bei Kelsen ein Prinzip, das den individuellen ethischen und politischen Anschauungen ein Eigenrecht gegenüber den rechtlichen Wertungen garantiert, sondern vielmehr ein funktionales Prinzip, für das jene Unterscheidung irrelevant ist. Indem die Systemtheorie den Träger der Subjektivität vom Individuum auf das soziale System verschiebt, mißt sie der Systemstabilität, der Produktion von Konsens und seinen Äquivalenten mehr Bedeutung zu als dem kritischen Prinzip des Wertpluralismus und der Unabhängigkeit von ethischen und politischen Wertungen seitens der Individuen. Daraus folgt, daß die Normverletzung nicht so sehr wegen der materiellen Verletzung bestimmter Interessen oder Rechtsgüter als sozial dysfunktional angesehen wird, sondern wegen der symbolischen Infragestellung der Norm als einer allgemeinen Handlungsorientierung. Eine solche Infragestellung der Normen könne das Vertrauen der Gesellschaftsmitglieder in das System erschüttern (Luhmann 1983, S. 53 ff., S. 229; 1964, S. 251 ff.; Jacobs 1983, S. 28 ff.).

Die wichtigste Funktion der Strafe als Reaktion auf eine Normverletzung besteht daher gemäß der systemtheoretischen Perspektive in der Verhütung und Kompensation der negativen Folgen der Normenverletzung für die Systemstabilität und soziale Integration, d. h. in der Wiederherstellung des Vertrauens. Die Strafe ist nach Jacobs (1983, S. 6 ff.) weder Vergeltung noch Abschreckung, d. h. negative allgemeine Prävention, sondern ein symbolischer Widerspruch zur symbolischen Bedeutung der Straftat. Als Mittel der positiven allgemeinen Prävention, der Integrationsprävention, verfolgt die Strafe die Wiederherstellung des Vertrauens und die Konsolidierung der Rechtstreue vor allem der Gesellschaftsmitglieder: wenn möglich auch des Rechtsbrechers (Jacobs 1983, S. 9). Die positive Spezialprävention, die Besserung des Täters, ist bloß eine mögliche, wenn auch wünschenswerte Folge der Strafe.

Für die Beurteilung der Strafwürdigkeit eines Verhaltens sowie bei der subjektiven Zurechnung der Verantwortlichkeit sollen nach Jacobs nicht mehr die verletzten Güter und Interessen ausschlaggebend sein, sondern das Ausmaß der funktionalen Tolerierbarkeit der symbolischen Äußerung

von Untreue gegenüber den von der Rechtsordnung sanktionierten Werten (Jacobs 1983, S. 385, S. 394 ff.; 1976, S. 32 ff.; Roxin 1974, S. 181 ff.). Vorwerfbar ist ein Verhalten vor allem wegen der im symbolischen Ausdruck enthaltenen Mißachtung der Werte seitens des Täters. Die Personalisierung des Unrechts, eine zentrale Entwicklungstendenz in der deutschen Strafrechtsdogmatik dieses Jahrhunderts hat somit eine extreme Ausprägung erfahren.

Nicht anders steht es mit der Entwicklung des Schuldbegriffs im normativen Sinne. Die Entwicklung der normativen Theorie des Schuldbegriffes, beginnend bei Frank (1907) und weitergeführt durch die finalistische Konstruktion Welzels (1935, S. 64 ff.; 1958, S. 428 ff.), ist von einer progressiven Verarmung der psychologischen Inhalte des Schuldbegriffs gekennzeichnet.³ Die psychologischen deskriptiven Elemente des Schuldbegriffs haben in den früheren liberalen Strafrechtstheorien die Funktion gehabt, den Nexus zwischen Täter und Erfolg zu objektivieren.⁴ Einige dieser Elemente wurden von Welzel in die Struktur des objektiven Tatbestandes verlegt. Das letzte ontologische Element, das Welzel dem subjektiven Tatbestand, wie Kant das „Ding an sich“ mit dem Phänomen zugrunde legte, wird nun von Jacobs, einem seiner originellsten Schüler, durch eine rigorose „(Re)Normativierung“ des subjektiven Kriteriums der strafrechtlichen Zurechnung eliminiert (Jacobs 1983, Einführung, V). Die Grundlage des Schuldspruchs ist nicht mehr, wie noch bei Welzel, die reale Fähigkeit des Subjekts, im Sinne der Norm zu handeln, d. h. die Fähigkeit, auch anders handeln zu können, sondern die Annahme einer Übereinstimmung des Subjekts und der Situation, in der es gehandelt hat, mit einem normativen Subjekt- und Situations-typ.⁵ Infolgedessen reagiert das soziale Bewußtsein und die Rechtsordnung auf die Verletzung normativer Erwartungen nicht mehr *kognitiv*, sondern *normativ*, indem es ihr die Strafe als symbolischen Widerspruch entgegensetzt (Jacobs 1983, S. 396 ff.; 1976, S. 8 ff.).

Die Konsequenzen dieser radikalen Normativierung der personalen Zurechnungskriterien werden von Jacobs erkannt und in seinem Lehrbuch *de lege lata*, also in Rechtsauslegung und -praxis, voll zur Geltung gebracht. Das funktionale Bedürfnis, das Vertrauen in das Recht aufrechtzuerhalten, bildet nicht nur die Strafgrundlage, sondern zugleich auch das wirkliche und letzte Kriterium sowohl für die Feststellung des objektiven Tatbestandes der Straftat, wie für die Bestimmung des Schuldmaßes und der Individualisierung des Strafmaßes (Jacobs 1983, S. 399 ff.; 1976, S. 32). Mit der extremen Normativierung hat die Schuld-kategorie auch – Jacobs sagt es besonders deutlich – die Funktion einer ontologischen Begrenzung der

Zuschreibung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und somit ihre rechtsstaatliche Funktion eingebüßt (Jacobs 1983, S. 399 ff.).

Die beiden vom liberalen Strafrechtsdenken konstruierten Bollwerke zur Begrenzung des staatlichen Strafanspruchs gegenüber dem Individuum – das Prinzip der Straftat als Verletzung von Rechtsgütern und der Schuldbegriff als Begrenzung der Verantwortlichkeit und des Strafmaßes – wurden damit aufgegeben. Sie werden durch Elemente der Systemtheorie ersetzt, in der das Individuum nicht mehr als Zentrum und Zweck der Gesellschaft und des Rechts gilt, sondern bloß als ein „psychophysisches Subsystem“ (Jacobs 1983, S. 395), das vom Recht nach seiner funktionalen Rolle im allgemeinen Sozialsystem gleich den anderen Subsystemen zu bewerten ist. Der zweifache Wandel in der Straftheorie führt zur Ersetzung des positiven Prinzips der Spezialprävention als „Besserung“ und des negativen Prinzips der Generalprävention als „Abschreckung“ durch ein positives Prinzip der Generalprävention, das die Strafe als Einübung der Gesellschaftsmitglieder in die Normanerkennung und -treue auffaßt (vgl. Roxin 1977, S. 472).

II.

Indes stellt die u. a. von Jacobs in Deutschland eingeleitete Entwicklung in der Theorie und Legitimation des Strafrechtssystems keinen Bruch gegenüber dem strafrechtlichen Denken (und seiner Krise) in Europa und allgemein in der westlichen Welt dar. Die Theorie der Integrationsprävention über das Verbrechen und die Strafe kann vielmehr als Ergebnis einer jahrzehntelangen Entwicklung verstanden werden, die im wesentlichen folgende Bereiche berührt:

a) den technisch juristischen Bereich der Strafrechtsdogmatik; b) die kriminalpolitische Bestimmung des Gegenstandes und Zweckes strafrechtlichen Schutzes; c) die ideologische Begründung und Legitimation des Strafrechtssystems. An diesen Problemkreisen werden meine Bemerkungen ansetzen.

Zu a): Bezüglich der *Dogmatik* beschränke ich meine Erörterungen auf das Schuldprinzip, den Angelpunkt für die Beurteilung der systemfunktionalen Strafrechtstheorie. Die offenen Fragen, die nach der Systematisierung der normativen Kategorie Schuld durch Welzel verblieben sind, können wie folgt umschrieben werden: Wenn die Schuld Vorwerfbarkeit der subjektiven Bestimmung des Verhaltens ist, wie kann man dann dem *circulus vitiosus* entinnen, der darin besteht, die Tatsache, daß die subjektive Bestimmung des Verhaltens negativ bewertet wird, zum Kriterium eben dieser Bewertung zu erklären? Und ist es andererseits möglich, einen objektiven Bezugspunkt des Urteils ausfindig zu machen, ohne das

ontologische und metaphysische Prinzip des freien Willens akzeptieren zu müssen? Dieses letztere Prinzip stützt sich auf die Hypothese des „Anders-handeln-Könnens“. Es bezieht sich also auf einen realen Umstand, der nach der Begehung der Tat nicht mehr empirisch und schon gar nicht innerhalb der heuristischen Grenze des Strafverfahrens feststellbar ist – was nachhaltig durch Untersuchungen belegt worden ist.⁶

Die Strafrechtstheorie bezweifelt und kritisiert diese mutmaßliche ontologische Grundlage des Schuldurteils seit langem. Die Lösung des Dilemmas, die Jacobs anbietet, daß nämlich das Schuldurteil eines objektiven Bezugspunktes nicht bedürfe, weil es kein Urteil zur Feststellung der Realität, sondern ein Urteil über die Zurechnung der Verantwortlichkeit nach normativen, rechtlich festgesetzten Kriterien sei, war in der Dogmatik längst antizipiert worden. Erinnern wir uns nur an die von Kohlrausch bereits vertretene Konzeption des freien Willens als einer „staatsnotwendigen Fiktion“ (1903), sowie an Ellscheids und Hassemers Kritik des ontologischen Schuldprinzips (1975).

Nicht gelöst war aber das Dilemma einer möglichen Alternative zwischen Straffestsetzung nach zurechenbarem Maß der Schuld und der sozial wünschenswerten Straffestsetzung nach kriminalpolitischen Zwecken. Dieses Dilemma entspringt dem positiven Strafrechtssystem selbst, das zwar am Schuldbegriff im ersten Sinne festhält, in Wirklichkeit aber gleichzeitig normative Kriterien vorsieht, die eher im Sinne kriminalpolitischer Bedürfnisse konkretisierbar sind. Diesem Dilemma nun weicht die funktionale Strafrechtstheorie aus, indem sie die Frage der Gerechtigkeit auf die Frage der Funktionalität der Kriterien (und ihrer richterlichen Konkretisierung) bezüglich der dargestellten allgemeinen Funktion der Strafe reduziert. In diesem Zusammenhang sind außer dem von Roxin⁷ angeregten begrifflichen Rahmen die gesamten psychoanalytischen Theorien der Strafreaktion zu erwähnen, die heute in Deutschland von Haffke (1976; 1978), Jäger (1974; 1976), Streng (1980) u. a. vertreten werden. Die Ablehnung des Verhaltens und der inneren Einstellung des Täters mittels der symbolischen Reaktion „Strafe“ stelle einen notwendigen Schutz vor der „Ansteckungsgefahr“, d. h. vor einer offenen Identifizierung der anderen mit dem Täter dar. Die Konzeption der Bestrafung des Rechtsbrechers als einer Belohnung für den Triebverzicht seitens der anderen, auf die sich die psychoanalytische Theorie zum Teil stützt, setzt die Gleichartigkeit zwischen dem Verbrecher und den Rechtstreuen voraus. Die psychoanalytische Theorie der strafenden Gesellschaft kann als eine kritische Theorie bezüglich des Rationalitätsprinzips und der in Wirklichkeit irrationalen Elemente,

(die zum Beispiel in der Wahl eines Sündenbocks zum Ausdruck kommen), wirken.⁸ Sie kann aber auch als neue technokratische Grundlage der Strafverfolgung eingesetzt werden, indem sie deren Prinzipien mit dem irrationalen „Strafbedürfnis der Gesellschaft“ begründet. So verweist auch Jacobs in seinem Lehrbuch auf die psychoanalytische Theorie, obwohl er doch glaubt, daß die funktionale Grundlegung des gesellschaftlichen Strafbedürfnisses als normatives Kriterium der Festsetzung der Strafwürdigkeit nichts mit der Annahme eines gesellschaftlichen Unterbewußtseins gemein hat (1983, S. 9).

Zu b): Auch innerhalb der *Kriminalpolitik*, bei der Bestimmung der Strafrechtszwecke, hat die funktionale Strafretheorie eine lange Vorgeschichte. Nach dem Zweiten Weltkrieg, seit dem Ende der totalitären Auffassung des Strafrechts und der Wiederherstellung des Rechtsstaates in Deutschland, lebte die Idee des Rechtsgüterschutzes als Begrenzung und Garantie des strafrechtlichen Eingriffes wieder auf. Gleichzeitig entwickelte sich der Rechtsstaat von einer liberalen individualistischen Ausprägung zu einem sozialen Rechtsstaat. Die Ausdehnung der staatlichen Aufgaben auf weite Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens blieb nicht ohne Folgen für den Begriff der strafrechtlichen Rechtsgüter. Die Berücksichtigung der kollektiven Schutzbedürfnisse, die sich neben den klassisch individualistischen angemeldet haben, erforderte in der Kriminalpolitik eine neue Argumentationsweise. Die Öffnung des Rechtsgutbegriffes seitens demokratisch gesinnter Juristen⁹ ging jedoch über ihre ursprüngliche Absicht, neue Bedürfnisse in die Strafrechtspolitik aufzunehmen, weit hinaus. In Wirklichkeit bereitete der neue Güter- und Wertebegriff die Ausdehnung des Eingriffsbereichs des Strafrechts auf Sphären vor, die diesem früher verschlossen waren. Der Begriff des Rechtsgutes hat im Laufe dieser Entwicklung seine gegenüber der Strafgewalt restriktive Funktion eingebüßt und sich in eine extensiv ausgelegte Berechtigungsgrundlage verwandelt. Gegenwärtig ist die Zunahme der „großflächigen Rechtsgüter“ mit potentiell universellem Wirkungskreis (Ökologie, staatliche Wirtschaftslenkung etc.) im Strafrecht zu verzeichnen. Das hat zur Folge, daß sich der Zweck des Strafrechts vom Schutz individueller Interessen potentieller Opfer auf den Schutz funktionaler Komplexe, die ihrerseits von staatlicher Verwaltungstätigkeit geregelt werden, verlagert. Das bedeutet, daß das Strafrecht statt Rechtsgüter nunmehr Funktionen schützt (vgl. Hassemer 1984).

Mit dem Phänomen der Ausdehnung des Strafrechts als einer Stütze der Verwaltungstätigkeit des Staates – z. B. im Bereich der Gesundheit, des Bauwesens, der Produktion usw. –, die treffend als Administrativierung des Strafrechts

bezeichnet wird, geht eine Umwandlung seiner Funktion einher.¹⁰ So ist neben dem Begriff des Rechtsgutes auch das Prinzip der Subsidiarität des Strafrechts obsolet geworden. Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn Otto und Jacobs diese Begriffe als Kriterien des strafrechtlichen Funktionsbereichs ablehnen. Otto schreibt: „Sozialschädlich ist ein auf Rechtsgüterverletzung abzielendes Verhalten, weil es erstens auf Schädigung eines bestimmten Rechtsgutes gerichtet und damit zweitens, über diesen Einzelschaden hinaus, die Vertrauensgrundlage der Rechtsgesellschaft, die personale Beziehung der Rechtsgenossen in Frage stellt, Vertrauen in die anderen Mitglieder der Rechtsgesellschaft verdrängt und Mißtrauen Platz greifen läßt. Dieser 'Vertrauensschaden' tritt zum einen nicht erst mit der Rechtsgutverletzung ein, sondern bereits mit der Manifestation der Absicht, das Rechtsgut zu verletzen, zum anderen geht er über die Rechtsgutverletzung hinaus“ (1975, S. 562).

Ähnlich argumentiert Jacobs: „Entsprechend der Lokalisierung von Normbruch und Strafe auf der Ebene der Bedeutung, nicht der äußeren Verhaltensfolgen, darf als Aufgabe der Strafe nicht die Vermeidung von Güterverletzungen angesehen werden. Aufgabe ist vielmehr die Bestätigung der Normgeltung, wobei Geltung mit Anerkennung gleichzusetzen ist . . . Aufgabe der Strafe ist die Erhaltung der Norm als Orientierungsmuster für sozialen Kontakt. Inhalt der Strafe ist ein auf Kosten des Normbrechers erfolgreicher Widerspruch gegen die Desavouierung der Norm“ (1983, S. 7 ff.).

Innerhalb der rigoros normativen und antinaturalistischen dogmatischen Begrifflichkeit haben nach Jacobs außerrechtliche Bezugspunkte, die einst eine Begrenzung der Reichweite der strafrechtlichen Reaktion und ihrer Intensität ermöglicht haben, keine Berechtigung mehr. „Ebenso verlieren die Begriffe Kausalität, Können, Fähigkeit, Schuld u. a.“ schreibt Jacobs, „ihren vorrechtlichen Inhalt und werden zu Begriffen für Stufen von Zuständigkeiten. Diese Begriffe geben dem Strafrecht keine Regelungsmodelle vor, sondern entstehen erst im Zusammenhang strafrechtlicher Regelungen. Selbst die Annahme, zumindest nach dieser Entstehung, müßte sich der Begriff auf ein homogenes vorrechtliches Substrat beziehen (auf Bewirken, Wollen, Kenntnis etc.), erweist sich als (naturalistisches) Mißverständnis“ (1983).

Nicht, daß dieses normative und antinaturalistische Verständnis der strafrechtsdogmatischen Kategorien neue wäre – erinnert sei bloß an die Kausalitätstheorie Harts und seine Ausführungen über den askriptiven und nicht deskriptiven Charakter der Zurechnung von Verantwortlichkeit

(1951). Es gibt jedoch einen unterschiedlichen Einsatz dieser Normativität. Hart geht es (genauso wie Kelsen), auf der Grundlage der positivistischen Begründung des Rechts, um eine Weiterentwicklung des Prinzips der Unterscheidung zwischen Recht und Moral und die Erhaltung der Autonomie der „inneren“ Sphäre des Individuums vor staatlichen Eingriffen. Im Sinne einer liberalen Ideologie soll sich das Strafrecht auf den Schutz der Mitglieder vor äußerlich erkennbaren und feststellbaren Interessenverletzungen begrenzen. Dagegen sehen Otto und Jacobs die primäre und ausschließliche Funktion des Strafrechts nicht im Rechtsgüterschutz: sein Schutz gilt vielmehr der symbolischen Funktion, die normative Ordnung als Orientierungsmittel und als Institution des Vertrauens aufrechtzuerhalten. Indem das Strafrecht nicht primär Interessenverletzungen, sondern „Aktunwerte“, um einen von Welzel geprägten Begriff zu verwenden, d. h. das Verhalten als Expression der Untreue gegenüber dem Recht, unterdrückt, zielt es auf „innere“ Tatsachen ab und hebt somit die Unterscheidung zwischen Moral und Recht und die Autonomie des Individuums auf.

Zu c): Die Theorie der Integrationsprävention als *Begründung und Legitimation* der Strafe geht auf die expressiven Straftheorien zurück.¹¹ Das Vor- und Nachkriegsstrafrecht orientiert sich vor allem an einer relativen utilitaristischen Strafkonzepktion. Nach dem Kriege wurde innerhalb der utilitaristischen Strafbegründung die resozialisierende Funktion in den Vordergrund gestellt, wie vor allem die Reformgesetzgebungen des Strafvollzuges der siebziger Jahre in West-Deutschland und in Italien zeigen.¹² Diese Bestrebungen fanden von Anfang an keine allgemeine Zustimmung, was in einer Gegenbewegung zum Ausdruck gekommen ist. Des ideologischen Standpunkts ungeachtet, haben empirische Untersuchungen offengelegt, daß die institutionelle Realität des Strafrechtssystems für Resozialisierung und spätere Wiedereingliederung von Verurteilten nicht geeignet ist.¹³ Noch während im strafrechtlichen Denken der westlichen Länder die Besserung das leitende Prinzip war, sanken bereits mit dem Beginn der Krise des Sozialstaates die Chancen für die Realisierung der Idee rapide. Gleichzeitig ist, wegen der Verschlechterung der Situation auf dem Arbeitsmarkt, der Ausdehnung der marginalen Schichten der Bevölkerung sowie der Verstärkung des politischen Protestpotentials außerhalb institutioneller Kanäle, ein steigender Bedarf an Disziplinierung zu beobachten. Die genannten Faktoren zusammen bewirkten eine bis heute andauernde Krise des Strafvollzuges, die es manchem geraten erscheinen ließen, die repressiven und abschreckenden Funktionen der Strafe von neuem aufzuwerten.¹⁴ Eine andere Reaktion auf diese Krise kann man als eine Wiederbesinnung auf expressive Straftheorien bezeichnen, für die die Strafe eine Verdeutlichung der von

der Rechtsordnung sanktionierten Werte darstellt. Dasselbe gilt für die funktionale Straftheorie, die die symbolische und expressive Bedeutung der Straftat und der Strafe betont. Neu ist nur der explikative Rahmen, den sie dafür wählte.

III.

Wir sind somit am Ende unserer Beschreibung der Theorie der Integrationsprävention in ihren Grundzügen und Auswirkungen auf der dogmatischen, kriminalpolitischen und ideologischen Ebene angelangt. Dieser letzte Abschnitt der Abhandlung dient der *Kritik der Theorie*. Meine punktuellen kritischen Bemerkungen setzen auf zwei verschiedenen Ebenen an: zum einen betreffen sie ihre Konsistenz mit der funktionalen Systemtheorie, die, wie aufgezeigt, den theoretischen Rahmen für die Konzeption der Integrationsprävention stellt; zum anderen wird die Theorie von einem externen Standpunkt aus kritisiert.

Aus der *theorie-immanenten Perspektive* läßt sich folgendes anmerken:

a) In der systemtheoretischen Rechtstheorie scheint der Status der Strafe dem Rechtsstatus gleichgestellt. Das Recht bildet in einer systemtheoretischen Perspektive ein unentbehrliches, autonomes Subsystem zur Stabilisierung komplexer sozialer Systeme. Problematisch erscheint es nun, der Strafe dieselbe Systemkonsistenz zuzuschreiben, d. h. ihre Unentbehrlichkeit zu behaupten. Es wäre nämlich durchaus möglich, innerhalb der systemtheoretischen Perspektive eine funktionale Äquivalenz verschiedener Institutionen und der Straffunktion anzunehmen.¹⁵ Anders ausgedrückt, auch innerhalb der systemtheoretischen Konzeptionen könnten Techniken der Systemstabilisierung bereitgestellt werden, die eine radikale Alternative zum Strafrechtssystem darstellen würden. Die Theorie der Integrationsprävention ignoriert diese aus der Systemtheorie selbst ableitbare theoretische Möglichkeit vollkommen.

b) Die Theorie der Integrationsprävention schöpft auch noch in einer anderen Hinsicht die theoretischen Möglichkeiten der ihr zugrundeliegenden Systemtheorie nur ungenügend aus. Ich beziehe mich hier auf die Vertrautheit der systemtheoretischen Perspektive mit der Tatsache, daß die Konflikte in komplexen Gesellschaften sich nicht unbedingt in den Struktursegmenten manifestieren, wo sie entstehen (vgl. Luhmann 1974, S. 92 ff.). Die expressive Theorie der Strafreaktion reduziert diese Notgedrungen auf eine symptomorientierte Reaktion, die ausschließlich dort eintritt, wo sich die Konflikte äußern und nicht dort, wo sie erzeugt werden. Sie kann daher auf Konflikte, die durch Abweichung produziert

werden, immer nur im klassisch repressiven Sinne reagieren. In einer systemtheoretischen Perspektive müßte es hingegen möglich sein, institutionelle Lösungen am Entstehungsort der Konflikte aufzuzeigen und somit u. U. eine strafrechtliche Reaktion überflüssig zu machen.

c) Die letzte Bemerkung bezieht sich auf die Tatsache, daß diese Theorie nur die möglichen positiven Wirkungen der Vollstreckung der Strafe für die soziale Integration und für die Wiederherstellung des Systemvertrauens beachtet. Auch hier stehen wir wieder vor einer exemplarischen *ignoratio elenchi*: Die Theorie berücksichtigt nicht die negativen Effekte des Strafrechtssystems, welche die mutmaßlich positiven Wirkungen voll aufheben könnten. Sie ignoriert alle Einwände und Argumente, die aufzeigen, daß das Strafrechtssystem mit hohen sozialen Kosten und schwerwiegenden Folgen für die soziale Integration verbunden ist.¹⁶ Man denke etwa an die zersetzenden Auswirkungen, die die Strafe im familiären und sozialen Bereich des Verurteilten hat, an die soziale Distanz, die zum Täter als Folge der strafrechtlichen Stigmatisierung entsteht. Man denke ferner an das große Mißtrauen, das durch die Selektivität des Strafrechtssystems hervorgerufen wurde; an die Verzerrungen, die durch die willkürliche Handhabung von strafrechtlichen Instrumenten entstehen (z. B. die Anwendung der Untersuchungshaft unabhängig von verfahrenstechnischen Bedürfnissen als Strafe); und schließlich an die Struktur des Strafprozesses, der vor allem bei Konflikten, die auch privat beigelegt werden könnten, eine mögliche Wiederherstellung der sozialen Integration von Täter und Opfer eher erschwert (vgl. Krauß 1983, S. 283 ff.) als fördert.

Abschließend möchte ich nun die Konzeption der Integrationsprävention und deren theoretischen Rahmen, die Systemtheorie, von einem *externen Standpunkt* kritisch betrachten.

a) Meine erste kritische Stellungnahme bezieht sich auf die Ersetzung des Prinzips der Resozialisierung durch das Prinzip der positiven Generalprävention. Es kann nicht geleugnet werden, daß die Verdrängung der Besserungsidee durch die Integrationsprävention einer funktionalen Konzeption der Strafe, die sich an einer systemtheoretischen Vorstellung der Gesellschaft und des Rechts orientiert, entspricht. Aber die Krise des Besserungsprinzips ist vor allem eine Krise, die die Unangemessenheit des strafrechtlichen Instrumentariums bezüglich eines politischen Bedürfnisses ausdrückt, die durch Abweichung entstandenen Probleme und Konflikte institutionell zu verarbeiten. Die Wiedereingliederung des Täters als Leitidee eines staatlichen Eingriffs könnte nur verwirklicht werden, wenn wenigstens zwei Bedingungen erfüllt werden. Zum einen setzt sie eine tiefgreifende

Umwandlung des Strafrechtssystems voraus, die praktisch seine Ersetzung bedeuten würde. Zum anderen müßte der Begriff der Wiedereingliederung gemäß den in den Verfassungen der modernen Rechtsstaaten verankerten Prinzipien selbst reinterpretiert werden: insbesondere gemäß dem Gleichheitsgrundsatz und dem Prinzip der Menschenwürde. Diese postulieren eine Beseitigung derjenigen Verhältnisse, die der Verwirklichung realer Gleichheit und individueller Entfaltung der Persönlichkeit im Wege stehen (z. B. Art. 2 und 3 der italienischen Verfassung). In diesem Sinne bedeutet Wiedereingliederung nicht Manipulation des Individuums durch autoritär aufgedrängte Wertvorstellungen, sondern vor allem soziale Re-Integration der Umwelt, in der schwere Devianzkonflikte entstehen. Bei einer solchen Reinterpretation des Wiedereingliederungsprinzips wird aus dem Objekt des (Behandlungs-)Strafrechts ein Subjekt sozialer Rechte. Es mag einerseits steril und anmaßend erscheinen, die traditionelle Ideologie der Besserung als Verteidigungslinie gegen die Rückkehr zur Strafrechtsideologie der Vergeltung und/oder Repression als Strafzweck aufrechtzuerhalten, ohne sich ernstlich das Problem der radikalen Transformation des Strafrechtssystems und der Erarbeitung durchsetzbarer alternativer institutioneller Antworten zu stellen. Suspekter scheint mir aber die hier behandelte Theorie zu sein, weil sie den humanistischen und emanzipatorischen Kern der Wiedereingliederungs*utopie* einfach fallen läßt. Die Absage an die Ideologie der Resozialisierung und die Einsicht in die Nichtrealisierbarkeit der konkreten Utopie der Wiedereingliederung im Kontext des gegenwärtigen Strafrechtssystems stellen als solche noch keinen Fortschritt dar, wenn damit die konservative Stabilisierung und neue Legitimierung der traditionellen Instrumente des repressiven Strafrechtssystems verbunden ist (Pavarini 1978, S. 39 ff.). Ein Fortschritt könnte sich mit der Kritik an der Ideologie der Besserung nur dann verbinden, wenn im Anschluß an sie ein Instrumentarium entwickelt wird, das alternativ zum Strafrecht Devianzkonflikten an ihrer Quelle begegnet und mit der gesellschaftlichen Reintegration von Täter und Opfer vereinbar wäre.

b) Eine optimale Grenze zwischen Latenz und Sichtbarkeit von Kriminalität wird nach einer systemtheoretischen, funktionalen Konzeption der Gesellschaft und des Rechts vom Interesse der Stabilisierung eines sozialen Systems her bestimmt. Eine Theorie, die die Strafe als symbolischen Widerspruch zu der expressiven Bedeutung des abweichenden Verhaltens versteht, erkennt demzufolge nicht nur eine solche Trennungslinie zwischen Latenz und Sichtbarkeit der Konflikte an, diese wird sogar zu seiner Bedingung. Was das Systemvertrauen angreift, sind in der Tat nicht die latenten Verletzungen von Normen, sondern die offenen

Normbrüche. Die strafrechtliche Reaktion, die sich an der Theorie der Integrationsprävention orientiert, bezieht sich somit auf einen vorgegebenen Grad sozialer Sichtbarkeit der Abweichung – und nicht auf die Größe der Dunkelziffer der Verbrechen. Diese Theorie legitimiert somit die Selektivität des Strafrechtssystems und die Immunisierung vor der strafrechtlichen Reaktion, die aufs engste mit dem Grad der sozialen Sichtbarkeit der in einer Gesellschaft vorkommenden Kriminalität verbunden sind. Die Theorie der positiven Generalprävention steht somit in Einklang mit der von Popitz vertretenen Theorie der Präventivwirkung des Nichtwissens über einen Teil der Normbrüche (1968). Die Nichtverfolgung des größten Teils der Normverletzungen, behauptet Popitz, stabilisiert die Normen. Auch für Jacobs stellen zumindest implizit allein die bekannten Normbrüche eine Gefahr für deren Geltung, d. h. für die Anerkennung der verletzten Normen dar, und nur diese verlangen deshalb eine strafrechtliche Reaktion (1983, S. 3 ff.). Angesichts der Bedeutung, welche die Erforschung der Dunkelziffer in der kritischen Kriminologie einnimmt, weil mit ihr der funktionale Zusammenhang zwischen der Selektivität des Strafrechtssystems in der Rekrutierung seiner Klientel und der Reproduktion der sozialen Ungleichheit belegt wird (vgl. Sack 1968; Baratta 1982, S. 79 ff.); ferner angesichts der Theorie Foucaults, die beleuchtet, wie die Rekrutierung und die Verwaltung einer kleinen „kriminellen Bevölkerung“ zur Verdunkelung und Immunisierung des weit größten Teils der Illegalität in einer Gesellschaft dient (1975), erscheint die kriminalpolitische Richtung der Theorie der Integrationsprävention als rückständig.

Die von Jacobs erarbeiteten kriminalpolitischen Kategorien vermögen nicht, die ungleiche Verteilung des „negativen Gutes“ Kriminalität und den Bedarf einer Kompensation dieser Ungleichheit der Mehrheit der Bürger und insbesondere der subalternen Klassen als ein politisches Problem bewußt zu machen. Sie erlauben auch keine Thematisierung der Tatsache, daß die Latenz der Normverletzungen und die daraus folgende Immunität funktional für die Stabilisierung sozial privilegierter Positionen ist. Vielmehr begünstigen sie den schon vorhandenen Trend, die Angst vor „gewöhnlicher“ Kriminalität zu sensibilisieren (Arzt 1976; 1978).

c) Die beiden vorangehenden kritischen Bemerkungen lassen klar die konservative Position zu Tage treten, die die Theorie der Integrationsprävention in der strafrechtlichen Diskussion einnimmt. Die kritischen Reformbewegungen werden gegenwärtig von zwei verschiedenen aber komplementären humanitären Prinzipien geleitet: vom rechtsstaatlichen Prinzip der formalen Begrenzung des Strafrechtssystems

gegenüber den verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechten der Freiheit und Selbstbestimmung des Menschen, und vom Prinzip der selbständigen Artikulation der Schutzbedürfnisse auf allen Ebenen der sozialen Schichtung (Baratta 1983, S. 15 ff.; 1981, S. 365 ff.). Demgegenüber leistet die Theorie der Integrationsprävention für die technokratischen Tendenzen zur Ausdehnung und Verstärkung der strafrechtlichen Konstruktion und Beantwortung sozialer Probleme legitimatorische Arbeit.

Die Übertragung der Subjektivität des Menschen auf das System – die getreu von der Systemtheorie beschrieben wird, aber von dieser nicht als Widerspruch zwischen Potentialität und Realität der menschlichen Lage kritisiert werden kann – hat zur Folge, daß in der Theorie der Integrationsprävention der Mensch nicht Zweck und Mittelpunkt des Rechts sondern bloß Träger der strafrechtlichen Funktion als deren psycho-physisches Substrat ist. Er wird zum Objekt der normativen Abstraktion und zum Instrument sozialer Funktionen degradiert. Hier scheint die Figur des Sündenbocks, welche der psychoanalytischen Theorie des Verbrechens und der Strafe dazu diente, die irrationale Komponente des Strafrechtssystems aufzuzeigen, wieder aufzuleben, wenn auch mit anderer Absicht und in der abstrakteren Sprache der Systemtheorie. Es scheint, daß diese irrationale Komponente innerhalb der strafrechtlichen Theorie, die auf die Systemtheorie Bezug nimmt, auf den Rang eines absolut rationalen Systemprinzips gehoben wird. Es ist nur ein scheinbares Paradox, wenn diese Theorie die Verantwortlichkeit an einem Subjekt festmacht, dem zugleich seine Subjektivität zugunsten des Systems abgesprochen wird.

Anmerkungen

(1) Amelung (1972) gelangt von einer systemtheoretischen und funktionalen Perspektive aus zu einer Neudefinition des Rechtsgüterbegriffes und der „sozialen Negativität“. Die Arbeiten von Otto (1975, 1982) beschäftigen sich mit einer neuen materiellen Begründung des Strafrechtssystems, in der sich eigenwillig Elemente der Systemtheorie und einer Metaphysik der Gemeinschaft kombinieren. Große Aufmerksamkeit haben die Beiträge Roxins (1973, 1977) erfahren, der es unter Anwendung eines systemfunktionalen Ansatzes im weitesten Sinne unternommen hat, dogmatische Begrifflichkeit im Strafrecht in teleologischem und funktionalem Sinne neu zu systematisieren (Beiträge zur Schuld-kategorie im besonderen 1974, 1979). Vorbereiter dieser neuen Versuche funktionaler Konkretisierung der dogmatischen Begriffe, insbesondere des Schuldbegriffs, sind Nowakowski (1957) und Noll (1966).

(2) Roxin spricht von „Konsolidierung des Rechtsbewußtseins der Gesellschaft“ und von einem „Beitrag zur Stabilisierung des allgemeinen Rechtsbewußtseins“ (1977, S. 466 f.); Otto lehnt es ebenfalls ab, der Strafe die primäre Funktion der Wiederherstellung einer verletzten Ordnung zuzusprechen. Er sieht deren Funktion vor allem in der Erhaltung des Rechtsfriedens als eines Garantierechts (1980, S. 481 f.;

1982, S. 11 ff.).

(3) Vgl. dazu Baratta (1966, S. 83 ff.)

(4) Allgemein zur Entwicklung des Schuldbegriffs s. Achenbach (1974); zu den neuesten Entwicklungen s. Seelmann (1980).

(5) Zum sozialen Schuldbegriff siehe in diesem Zusammenhang Krümpelmann (1983).

(6) Vgl. unter vielen Krauß (1975).

(7) Roxin (1974, S. 171 ff.) unterscheidet zwischen „Verantwortlichkeit“ als Begründungskriterium der Strafe im einzelnen Fall nach positiven generalpräventiven Bedürfnissen und „Schuld“ als begrenzendes Kriterium der nach kriminalpolitischen Zwecken bestimmten Strafe.

(8) Vgl. Reik (1925); Alexander/Staub (1929); Baratta (1982, S. 45 ff.).

(9) Vgl. Hassemer (1973); Calliess (1974, S. 122 ff.). Für Italien s. Sgubbi (1975).

(10) Kritisch dazu Hassemer (1983).

(11) Vgl. Devlin (1965) und für eine umfangreiche kritische Analyse Hart (1968), S. 170 ff.; zur andauernden Wiederkehr der Wiederherstellungstheorien im Strafrechtsdenken, Müller-Dietz (1983); Seelmann (1979) findet sogar in Hegels „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ eine Antizipation wesentlicher Momente der modernen relativen Straftheorien der Integrationsprävention.

(12) Insbesondere handelt es sich um das Gesetz vom 26. Juli 1975 n. 353 in Italien und um das Strafvollzugsgesetz des 16. März 1976 in Deutschland. Vgl. Bricola (1977) für Italien und Müller-Dietz (1979) für die derzeitige Diskussion in Westdeutschland.

(13) Vgl. Baratta (1977); Pavarini (1978); Baratta (1982, S. 185 ff.); Lüderssen/Sack (Hrsg.) (1977, S. 259 ff.).

(14) Vgl. Pavarini (1980, S. 153 ff.); Otto (1982).

(15) Ich beziehe mich im besonderen auf den Anspruch, den die funktionale Methode erhebt und in dem sie gerade ihre Leistung sieht, nämlich funktional äquivalente Problemlösungen aufzuzeigen (vgl. Luhmann 1974, S. 27, S. 31 ff.).

(16) Vgl. Baratta (1982, S. 179 ff.). Die abolitionistische Bewegung gegen das Strafrechtssystem beruft sich auch auf die hohen sozialen Kosten, welche die Aufrechterhaltung des Strafrechtssystems verursacht. Für ein besseres und auch kritisches Verständnis der abolitionistischen Forderungen und Argumentationen s. Mathiesen (1974), Christie (1977; 1981), Hulsman (1981, 1983), Baratta (1981; 1983), Marconi (1983), García Mendez (1983), Hess (1983), Scheerer (1983), von Trotha (1983).

Literatur

ACHENBACH, H., Historische und dogmatische Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre, Berlin 1974

ALEXANDER, F. / STAUB, H., Der Verbrecher und seine Richter. Ein analytischer Einblick in die Welt der Paragraphen, Wien 1929

AMELUNG, K., Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft, Frankfurt 1972

ARZT, G., Der Ruf nach Recht und Ordnung, Tübingen 1976

ARZT, G., Ursachen und Folgen der Kriminalitätsfurcht, in: Juristische Blätter 100, 1978, S. 173 ff.

BARATTA, A., Positivismo giuridico e scienza del diritto penale. Aspetti teorici e ideologici dello sviluppo della scienza penalistica tedesca dall'inizio del secolo al 1933, Milano 1966

BARATTA, A., Strafvollzugssystem und soziale Marginalisierung. Zur Ideologiekritik des Behandlungsstrafrechts, in: FS Th. Würtenberger, Berlin 1977, S. 375 ff.

BARATTA, A., Criminologia critica e riforma penale. Osservazioni conclusive sul dibattito „Il codice Rocco cinquant'anni dopo“ e risposta a Marinucci, in: La questione criminale 3, 1981, S. 354 ff.

- BARATTA, A., *Criminologia critica e critica del diritto penale*, Bologna 1982
- BARATTA, A., *Problemi sociali e percezione della criminalità*, in: *Dei delitti e delle pene* 1, 1983, S. 15 ff.
- BRICOLA, F. (Hrsg.), *Il carcere riformato*, Bologna 1977
- CALLIESS, R. P., *Theorie der Strafe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat*, Frankfurt 1974
- CHRISTIE, N., *Conflicts as property*, in: *The British Journal of Criminology* 1, 1977, S. 1 ff.
- CHRISTIE, N., *Limits to Pain*, Oxford 1981
- DEVLIN, C., *The Enforcement of Morals*, London 1965
- ELLSCHIED, G. / HASSEMER, W., *Strafe ohne Vorwurf*, in: LÜDERSSEN, K. / SACK, F. (Hrsg.), *Seminar Abweichendes Verhalten II* 1, 1975, S. 266 ff.
- FOUCAULT, M., *Surveiller et punir. Naissance de la prison*, Paris 1975
- FRANK, R., *Über den Aufbau des Schuldbegriffs*, Gießen 1907
- GARCIA MENDEZ, E., *Dei problemi sociali e della decriminalizzazione*, in: *Dei delitti e delle pene* 1, 1983, S. 211 ff.
- HAFFKE, B., *Tiefenpsychologie und Generalprävention. Eine strafrechtstheoretische Untersuchung*, Aarau/Frankfurt 1976
- HAFFKE, B., *Strafrechtsdogmatik und Tiefenpsychologie*, in: GA, 1978, S. 33 ff.
- HART, H. L. A., *The Ascription of Responsibility and Rights*, in: FLEW, A. (Hrsg.), *Logic and Language*, Oxford 1951, S. 145 ff.
- HART, H. L. A., *Punishment and Responsibility. Essays in the Philosophy of Law*, Oxford 1968
- HASSEMER, W., *Theorie und Soziologie des Verbrechens*, Frankfurt 1973
- HASSEMER, W., *Il bene giuridico tra costituzione e diritto naturale. Beitrag zum Seminar „Criminalità, costruzione dei problemi sociali e referente materiale. La questione dei beni giuridici nell'alternativa e oltre l'alternativa tra costituzione e diritto naturale“ Urbino, 15–16 ottobre 1983*, in: *Dei delitti e delle pene* 3, 1983
- HESS, H., *Il controllo sociale: società e potere*, in: *Dei delitti e delle pene* 3, 1983
- HULSMAN, L., *Peines perdues. Le système pénal en question*, Oxford 1981
- HULSMAN, L., *Abolire il sistema penale?*, in: *Dei delitti e delle pene* 1, 1983, S. 71 ff.
- JÄGER, H., *Strafrecht und psychoanalytische Theorie*, in: FS H. HENKEL, Berlin 1974, S. 125 ff.
- JÄGER, H., *Veränderung des Strafrechts durch Kriminologie? Ansätze zur Konkretisierung interdisziplinärer Kooperation*, in: *KrimJ* 1976, S. 98 ff.
- JAKOBS, G., *Schuld und Prävention*, Tübingen 1976
- JAKOBS, G., *Strafrecht All. T. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre*, Berlin/New York 1983
- KOHLRAUSCH, E., *Irrtum und Schuldbegriff im Strafrecht*, Berlin 1903
- KRAUSS, D., *Das Prinzip der materiellen Wahrheit im Strafprozeß*, in: FS F. SCHAFFSTEIN, Göttingen 1975, S. 411 ff.
- KRAUSS, D., *La vittima del reato nel processo penale*, in: *Dei delitti e delle pene* 2, 1983, S. 283 ff.
- KRÜPELMANN, J., *Dogmatische und empirische Probleme des sozialen Schuldbegriffs*, in: GA, 1983, S. 337 ff.
- LÜDERSSEN, K. / SACK, F. (Hrsg.), *Seminar: Abweichendes Verhalten III*, Frankfurt 1977
- LUHMANN, N., *Funktionen und Folgen formaler Organisationen*, Berlin 1964
- LUHMANN, N., *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*, 2. Aufl., Stuttgart 1973

- LUHMANN, N., Funktion und Kausalität, in: Soziologische Aufklärung. Aufsätze zur Theorie soziale Systeme, 4. Aufl., Opladen, 1974, S. 9 ff.
- LUHMANN, N., Funktionale Methode und Systemtheorie, in: Soziologische Aufklärung. Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme, 4. Aufl., Opladen, 1974, S. 31 ff.
- LUHMANN, N., Soziologische Aufklärung, in: Soziologische Aufklärung. Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme. 4. Aufl., Opladen, 1974, S. 66 ff.
- LUHMANN, N., Reflexive Mechanismen, in: Soziologische Aufklärung. Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme, 4. Aufl., Opladen 1974, S. 92 ff.
- LUHMANN, N., Ausdifferenzierung des Rechts, Frankfurt 1981
- LUHMANN, N., Rechtssoziologie, 2. Aufl., Opladen 1983
- MARCONI, P., La strategia abolizionista di Louk Hulsman, in: Dei delitti e delle pene 1, 1983, S. 221 ff.
- MATHIESEN, T., The Politics of Abolition. Essays in Political Action Theorie, Oslo/London 1974
- MÜLLER-DIETZ, H., Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionssystems, Heidelberg/Hamburg 1979
- MÜLLER-DIETZ, H., Vom intellektuellen Verbrechensschaden, in: GA, 1983, S. 481 ff.
- NOLL, P., Schuld und Prävention unter dem Gesichtspunkt der Rationalisierung des Strafrechts, in: FS H. MAYER, 1966, S. 219 ff.
- NOWAKOWSKI, F., Freiheit, Schuld, Vergeltung, in: FS Th. RITTLER, Aalen 1957, S. 55 ff.
- OTTO, H., Personales Unrecht, Schuld und Strafe, in: ZStW 87, 1975, S. 539 ff.
- OTTO, H., Über den Zusammenhang von Schuld und menschlicher Würde, in: GA, 1980, S. 481 ff.
- OTTO, H., Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre, Berlin/New York 1982
- OTTO, H. J., Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma in der nordamerikanischen Kriminologie?, Freiburg 1982
- PAVARINI, M., „Concentrazione“ e „diffusione“ del penitenziario. La tesi di Rusche e Krichheimer e la nuova strategia del controllo sociale in Italia, in: La questione criminale 1, 1978, S. 39 ff.
- PAVARINI, M., Introduzione a . . . La criminologia, Firenze 1980
- POPITZ, H., Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe, Tübingen 1968
- REIK, T., Geständniszwang und Strafbedürfnis. Probleme der Psychoanalyse und der Kriminologie, Leibzig/Wien 1925
- ROXIN, K., Strafrechtliche Grundlagenprobleme, Berlin/New York 1973
- ROXIN, K., „Schuld“ und „Verantwortlichkeit“ als strafrechtliche Systemkategorien, in: FS H. HENKEL, Berlin 1974, S. 171 ff.
- ROXIN, K., Strafzumessung im Lichte der Strafzwecke, in: FS H. SCHULTZ, Genf 1977, S. 463 ff.
- ROXIN, K., Zur jüngsten Diskussion über Schuld, Prävention und Verantwortlichkeit im Strafrecht, in: FS P. BOCKELMANN, München 1979, S. 279 ff.
- SACK, F., Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: KÖNIG, R. / SACK, F. (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Frankfurt 1968, S. 431 ff.
- SACK, F., Selektion und Kriminalität, in: Kritische Justiz 4, 1971, S. 385 ff.
- SEELMANN, K., Hegels Straftheorie in seinen „Grundlinien der Philosophie des Rechts“, in: Jus 10, 1979, S. 687 ff.
- SEELMANN, K., Neue Entwicklungen beim strafrechtsdogmatischen Schuldbegriff, in: Jura, 1980, S. 505 ff.
- SCHEERER, S., L'abolizionismo nella criminologia contemporanea, in: Dei delitti e delle pene 3, 1983.

- SGUBBI, F., Tutela penale di „interessi diffusi“, in: La questione criminale 3, 1975, S. 439 ff.
- STRENG, F., Schuld, Vergeltung, Generalprävention. Eine tiefenpsychologische Rekonstruktion strafrechtlicher Zentralbegriffe, in: ZStW 92, 1980, S. 639 ff.
- TROTHA von, T., „Limits to Pain“. Diskussionsbeitrag zu einer Abhandlung von Nils Christie, in: KrimJ 1, 1983, S. 34 ff.
- WELZEL, H., Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht, Mannheim/Berlin/Leipzig 1935
- WELZEL, H., Persönlichkeit und Schuld, in: ZStW 60, 1958, S. S. 428 ff.

Summary

The prevention-integration theories are seen by their supporters as an answer to the legitimation crisis of the penal system. With the functionalist-systemic theories in the background, the prevention-integration theories attribute to the penal system, and especially to punishment, the function of asserting the normative expectations and of observing the law, in other words the function of stabilizing the social system. Shifting the object of penal protection from interests and goods to functions, these theories appear functional to the expansive trends of the penal system.

22.3.1984

Petersbergstr. 57, 6600 Saarbrücken